

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 26.11.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.11.2018 beschlossen:

Abschnitt I.

Die §§ 38 Abs. 3, 42 Abs. 1-4 und 45 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.11.2018 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 38 Gebührenmaßstab

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.01.2021 je m ³ Abwasser: | 2,53 € |
| und ab dem 01.01.2022 je m ³ Abwasser: | 2,57 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,42 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab 01.01.2021
je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,53 € |
| und ab dem 01.01.2022 je m ³ Abwasser: | 2,57 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-
Behandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) (Schmutzwasserklär-
anlagengebühr), beträgt ab 01.01.2021 je m ³ Abwasser: | 1,30 € |
| und ab dem 01.01.2022 je m ³ Abwasser: | 1,32 €. |

§ 45 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Abschnitt II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Bretzfeld, den 26.11.2020

Martin Piott
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.